

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Johann-Michael-Sailer-Schule Barbing“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Regensburg eingetragen werden und führt nach erfolgter Eintragung den Namen „Förderverein Johann-Michael-Sailer-Schule Barbing eV“.
3. Er hat seinen Sitz in Barbing, Sonnenstr. 6.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Registergericht beim Amtsgericht Regensburg und dem für ihn zuständigen Finanzamt Regensburg an.
2. Zweck des Vereins ist die ideelle, organisatorische und finanzielle Unterstützung und Förderung der Johann-Michael-Sailer-Schule Barbing bei schulischen, kulturellen oder sozialen Vorhaben. Dazu zählen auch eine qualifizierte Hausaufgabenbetreuung und die finanzielle Unterstützung bedürftiger Kinder.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist nicht politisch und an keine Konfession gebunden.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat fördernde Mitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Eventuell erhobene bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise

gegen den Vereinszweck und die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

§ 4 Beiträge

Über Erhebung, Höhe und Fälligkeit eines Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder auf ihrer ordentlichen Versammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand im Sinn des §26 BGB
- die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand im Sinn des § 26 BGB

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Schatzmeister/in

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

2. Dem Vorstand obliegt die Einberufung und Leitung von Sitzungen und Versammlungen und die selbstständige Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Die Mitgliederversammlung kann bis zu 4 Beisitzer bestimmen, auch diese sind alle 2 Jahre zu wählen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat ferner stattzufinden, wenn der Vorstand dies für notwendig hält oder wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

2. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt vor allem
 - die Beschlussfassung über die Beiträge
 - die Entlastung und die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - die Wahl der Beisitzer
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - die Beratung und Beschlussfassung über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
3. Der außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt
 - die Regelung dringender, nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung aufschiebbarer Angelegenheiten
 - die Auflösung des Vereins.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und darüber der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt vor jeder Wahl einen Wahlvorsteher und zwei Beisitzer per Handzeichen.
6. Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Wahlen und Beschlüssen mit der einfachen Stimmenmehrheit, für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 8 Form der Berufung der Sitzungen und Versammlungen

Die Mitgliederversammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche schriftlich vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu berufen.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Mitgliedsbeiträge werden in der Regel per Lastschrift eingezogen.

§ 10 Gesetzliche Bestimmungen

In Ergänzung dieser Satzung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Auflösung des Fördervereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

In dieser Versammlung müssen $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.

Kommt eine beschlussfähige Mitgliederzahl nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulverband Barbing.

Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle oder schulische Zwecke zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Satzungsänderungen, die die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Barbing, 19. Oktober 2011

(Ort und Tag der Errichtung dieser Satzung)